

21. 06. 2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 21.06.2012

Ltg.-**1288/A-1/114-2012**

G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Bader, DI Eigner, Ing. Haller, Lembacher und Lobner

betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992**

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 soll durch eine Modernisierung des Dienstrechts der erfolgten und noch zu erwartenden Verdichtung spitalsärztlicher Arbeit einerseits und dem entsprechend reduziert zumutbaren Ausmaß ärztlicher Inanspruchnahme andererseits Rechnung tragen. Neben diesem Ziel soll durch eine zeitgemäße Gehaltsarchitektur die Positionierung der NÖ Landeskliniken als nachhaltig attraktiver Arbeitsplatz für Ärztinnen und Ärzte erreicht werden. Wesentliches Mittel dazu ist die deutlich höhere Entlohnung der gesetzlich maximal zulässigen Inanspruchnahme der Ärztinnen und Ärzte. Dem gegenüber werden darüber hinaus erbrachte Dienstleistungen deutlich geringer entlohnt.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor, über die im Laufe umfangreicher Verhandlungen mit den zuständigen Belegschaftsvertretern Einigung erzielt wurde:

1. Angemessene Erhöhung des Grundgehalts
2. eigenständige Lohntabelle für Allgemeinmediziner
3. abgestufte Abgeltung der Überstunden
4. Einführung der Väterfrühkarenz („Papamonat“)
5. Einführung der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes

Daneben sieht die gegenständliche Novelle in folgenden Bereichen eine Anpassung an die Bestimmungen des NÖ LBG vor:

- Anwendung der Bestimmungen zur Nebentätigkeit und zur Nebenbeschäftigung
- Ungekürzte Kinderzulage für Teilzeitbeschäftigte mit mindestens 20 Wochenstunden
- Klarstellung zum Geschenkannahmeverbot

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Maßnahmen haben für das Land NÖ im Jahr 2012 Mehrkosten in Höhe von rund € 5,5 Mio. zur Folge.

Die Mehrkosten für das Land NÖ betragen ab dem Jahr 2013 ca. € 21,8 Mio.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden und den Bund kommen nicht in Betracht.

Zu Z. 1:

Das Inhaltsverzeichnis wird im erforderlichen Umfang angepasst.

Zu Z. 2, 3, 8, 14 bis 17 und 19. (§ 1, 2, 10, 16 und 17):

An die Stelle des Begriffes des Sekundararztes mit ius practicandi tritt die Bezeichnung „Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung“. Damit wird einem Wunsch der Ärztevertreter Rechnung getragen.

Zu Z. 4 und 38 (3. Hauptstück, § 44):

Das 3. Hauptstück erscheint nicht mehr zeitgemäß und stellt überdies im Dienstrecht einen Fremdkörper dar.

Zu Z. 5, 13, 15, 18, 21 und 30 (§§ 7, 15, 16, 17, 19 und 29):

Zitatberichtigungen

Zu Z. 9 (§ 11):

Zur Klarstellung im NÖ SÄG 1992 wird nun auch auf die relevanten Bestimmungen des NÖ LBG über das Geschenkannahmeverbot verwiesen.

Einem Spitalsarzt/einer Spitalsärztin ist es demnach dienstrechtlich untersagt, sich für die pflichtgemäße Erfüllung dienstlicher Aufgaben (ihrer kurativen Tätigkeit in einem Landeskrankenhaus) Geschenke, materielle oder immaterielle Vorteile versprechen zu lassen, diese zu fordern oder anzunehmen. Beispiele für unzulässige Vorteilszuwendungen sind etwa die Zahlung von Geld, die Schenkung von Spargbüchern, die Überlassung von Gegenständen oder Gutscheinen zum privaten Gebrauch, die Mitnahme auf Urlaubsreisen, Bewirtungen, die über allgemeine gesellschaftliche Kontakte hinausgehen, udgl. Solche Vorteilszuwendungen, die stets mit der dienstlichen Stellung in Verbindung stehen, sind heute auch unter dem Begriff „Anfüttern“ bekannt und können in den verschiedenen Spielvarianten auch ein gefährliches Einfallstor für Korruption (speziell einer „Zwei-Klassen- oder „Kuvertmedizin“) sein. Dienstrechtlich soll durch den Verweis klargestellt werden, dass das Anfüttern auch im spitalsärztlichen Bereich unzulässig ist. Die Bestimmungen über Leistungen nach § 45 NÖ KAG sind davon nicht betroffen. Außerdem soll analog dem NÖ LBG die Bestimmung zum örtlichen Gerichtsstand zur Anwendung kommen.

Zu Z. 10 und 40 (§ 13 und 46):

Die Bestimmungen des NÖ LBG zur Nebenbeschäftigung sollen inhaltlich Anwendung finden und somit die Kündigungsautomatik einer bloßen Meldepflicht weichen. Lediglich für ärztliche Tätigkeiten an Krankenanstalten anderer Rechtsträger soll eine Bewilligungspflicht gelten.

Zu Z. 11, 17, 20 und 23 (§ 14, 16, 19):

Für Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung wird ein eigenes Gehaltsschema eingeführt.

Die Grundgehälter werden deutlich erhöht, wobei dieser Effekt bei den Oberärzten durch eine Verflachung der Gehaltskurve zugunsten jüngerer Oberärzte deutlich verstärkt wird. Die Überleitungsbestimmungen sehen in Abhängigkeit vom Beginn des Dienstverhältnisses vor, dass bestimmte Regelungen in der Fassung vor dieser Novelle fortgeführt werden.

Zu Z. 24 bis 26 (§ 20):

Überstundenzuschläge gebühren unter Einrechnung von Feiertagsstunden und Fahrtzeiten auf Dienstreisen im Höchstausmaß von 35 Stunden. Darüber hinaus gebührt der halbe Stundenlohn.

Zu Z. 27 (§ 21):

Die Bestimmungen des NÖ LBG über Nebentätigkeiten sollen nun auch im NÖ SÄG 1992 sinngemäße Anwendung finden, da auch Spitalsärzte in der Praxis zu Nebentätigkeiten herangezogen werden (insbesondere nehmen SekundärärztInnen zu Recruiting-Zwecken an Job- und Karrieremessen für Studierende teil oder sind AllgemeinmedizinerInnen und OberärztInnen auch als Heimarzt/-ärztin in einem NÖ LPH tätig, tragen an einer NÖ Gesundheits- und Krankenpflegeschule vor oder erledigen konsiliarärztliche Tätigkeiten in einem anderen NÖ Landeskrankenhaus).

Zur Zeit bestehen keine standardisierten tarifmäßig festgesetzten Entschädigungssätze für bestimmte Nebentätigkeiten. Aus diesem Grund ist die für die Nebentätigkeit zu gewährende Entschädigung in einem privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Spitalsarzt/der jeweiligen Spitalsärztin zu vereinbaren.

Zu Z. 29 (§ 26):

Die Klarstellung soll der korrekten Berechnung des Jubiläumstichtages dienen.

Zu Z. 31 (§§ 33 und 34):

Diese Bestimmungen werden als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Zu Z. 32 bis 34 (§§ 38 und 40):

Ärzte sollen Anspruch auf Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes sowie auf Väterfrühkarenz erhalten.

Zu Z. 35 bis 37 (§ 43):

Aktualisierungen

Zu Z. 41 (§ 61):

Bei Inkrafttreten bereits beschäftigten Oberärzten soll eine gegenüber dem Grundgehalt für ab diesem Zeitpunkt in diese Gruppe aufsteigende Ärzte höhere Entlohnung erfolgen, die entsprechend der dort verflachten Gehaltskurve mit der Vorrückung gemäß der Tabelle ansteigt.

Zu Z. 42 (§ 62 Abs. 1):

Zukünftig sollen Ärzte im alten Abfertigungssystem eine Abfertigung aus Anlass einer Ordinationseröffnung nur noch dann erhalten, wenn es sich um eine Kassenordination handelt, die innerhalb von 6 Monaten nach Dienstende in NÖ eröffnet wird.

Zu Z. 43 (§ 62 Abs. 6):

Besoldungsrechtliche Sonderverträge sollen von dieser Novelle unberührt bleiben. Auf Antrag des Arztes soll jedoch eine Umstellung des Vertrages auf eine gesetzliche Entlohnung gemäß dieser Novelle beansprucht werden können.

Zu Art. II:

Diese Novelle soll am 1. Oktober 2012 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 28. Juni 2012 möglich ist.